

## Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für eine mehrtägige Veranstaltung bzw. Kinder- und Jugendreisen der Evangelischen Jugend Bergstraße

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Teilnehmer:in: \_\_\_\_\_

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird die Evangelische Jugend Bergstraße als Veranstalter der Freizeit von dem:der Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der:die Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab deren Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei dem:der Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der:die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Der Teilnahmebeitrag wird nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Die Überweisung hat innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist auf folgendes Konto des Veranstalters zu erfolgen:

Evangelische Jugend Bergstraße  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE36 5085 2553 0003 0065 09  
BIC: HELADEF1GRG

Als Verwendungszweck ist die in der Ausschreibung angegebene Freizeitnummer (Haushaltsstelle) sowie der Name des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen können vom Veranstalter nicht entgegengenommen werden.

### 3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Veranstaltungsanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die

minderjährigen Teilnehmenden. Dem:der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Veranstaltung Preises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Veranstaltungsleistungen oder der für die betreffende Freizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Veranstaltungsleistung oder einer Erhöhung des Veranstaltungspreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der:die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

\* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Freizeit verwendet.

Ebenfalls kann der:die Anmeldende eine Senkung des Veranstaltungspreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der:die Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstehende Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem:der Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

#### 4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der:die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrt Erfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

#### 5. Rücktritt des Anmeldenden vor Veranstaltungsbeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Veranstaltungspreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Veranstaltungsleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

##### a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

- bis 60 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 75 % des Reisepreises
- ab 6 bis 3 Tage vor Fahrtbeginn: 90% des Reisepreises
- bei Nichtantritt zur Fahrt oder Rücktritt < 3 Tage: 100 % des Reisepreises

##### b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

- bis 60 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 70 % des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 85 % des Reisepreises
- ab 6 bis 3 Tage vor Fahrtbeginn: 100 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt oder Rücktritt < 3 Tage: 100 % des Reisepreises

##### c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

- bis 45 Tage vor Fahrtbeginn: 15 % des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Fahrtbeginn: 25 % des Reisepreises
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises

- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 55 % des Reisepreises
- ab 6 bis 3 Tage vor Fahrtbeginn: 70 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt oder Rücktritt < 3 Tage: 100 % des Reisepreises

Dem:der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des:der Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

#### 6. Rücktritt des Veranstalters vor Veranstaltungsbeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) wenn der:die Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmemeinformationen, wenn für ihn: sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der:die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn der:die Anmeldende oder der:die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Veranstaltungspreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des:der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreise Vertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Freizeit für den:die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird. Der:die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm:ihr eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Veranstaltungspreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

#### 7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den

Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der:die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der:die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreise Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des:der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem:der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Veranstaltungspreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Freizeit verbundenen Risiken zu mindern.

Des Weiteren muss zur Reise ein gültiger Personal- bzw. Kinderausweis, Krankenkassenkarte mitgeführt werden.

## 9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Freizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## 10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des:der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen

Veranstaltungspreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schulhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des:der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## 11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder:jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er:sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schulhaft nicht nach, so stehen ihm:ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Freizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

## 12. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

### 13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreise Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Veranstalter:

Evangelische Jugend Bergstraße  
Haus der Kirche  
Ludwigstraße 13  
64646 Heppenheim

© Rechtsanwalt Stefan Obermeier –  
Stand: 01.07.2018 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen  
Jugend in Deutschland e.V.

### Verbindliche Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Teilnahmebedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Mir ist bekannt, dass die Anmeldung mit dieser Erklärung verbindlich wird und dass damit die in den Teilnahmebedingungen genannten Regelungen und Zahlungsmodalitäten gelten.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift (Erziehungsberechtigter)  
oder Teilnehmer:in (ab 18 Jahren)